

## **FDP.Die Liberalen Glarus**

### **Statuten**

#### **Art. 1 Name und Zweck**

Die FDP.Die Liberalen Glarus (nachfolgend FDP Glarus) ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen des Kantons Glarus und ist damit der FDP.Die Liberalen der Schweiz angeschlossen.

Sie bezweckt den Zusammenschluss aller liberal gesinnter Schweizerbürger beiderlei Geschlechts aus allen Volksschichten von Glarus Mitte. Sie fördert die aktive Mitarbeit und Teilnahme am öffentlichen Leben.

#### **Art. 2 Ziele**

Die FDP Glarus verfolgt die Ziele der FDP des Kantons Glarus, insbesondere

- eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft;
- Förderung wirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen;
- Achtung der Menschenrechte und der Rechtsgleichheit;
- Soziale Sicherheit;
- Mitwirkung aller Bürger an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche;
- Erhaltung einer intakten Umwelt

#### **Art. 3 Rechtsform**

Die FDP Glarus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches, mit Sitz beim Präsidenten.

#### **Art. 4 Aufgaben der Partei**

Sie bestehen darin, die Mitglieder über politische Geschäfte zu informieren und bei Abstimmungen im Sinne der Partei-Entscheidungen zu wirken, sowie mit geeigneten Nominationen eine angemessene Vertretung der FDP Glarus in den Behörden zu erwirken.

#### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der FDP Glarus können stimmberechtigte Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden, die sich zu den vorstehenden Grundsätzen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Parteiversammlung offen.

Wer einer anderen, politischen Partei angehört, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDP Glarus sein.

## **Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- b) durch Ausschluss;
- c) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung.

Über einen Ausschluss-Antrag, der in der Traktandenliste enthalten sein muss, entscheidet die Parteiversammlung endgültig. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Ausschluss ist der kantonalen Parteileitung zu melden.

## **Art. 7 Sympathisanten**

Personen, die Interesse an der Parteilarbeit der FDP Glarus bekunden, können als Sympathisanten betrachtet werden. Sie werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, verfügen aber über kein Stimmrecht. Die Bezahlung eines Beitrages ist für Sympathisanten freiwillig.

## **Art. 8 Organisation**

Die Organe der Partei sind:

- a) die Parteiversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

## **Art. 9 Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung und Erledigung nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen. In ihre Befugnisse gehören insbesondere: Entscheidung über Wahlkandidaturen und die Herausgabe der Parteiparole bei wichtigen Abstimmungen.

Bei Parteibeschlüssen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Dies wiederholt sich, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben, unter welchen dann das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Parteiversammlung wird mindestens 14 Tage im voraus versandt. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen. An der Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Bei Wahlen kommt jedem Mitglied ein Vorschlagsrecht zu. Der Wahlvorschlag kann an der Parteiversammlung unterbreitet werden.

## **Art. 10 Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten rechtzeitig einzureichen, so dass dem Vorstand genügend Zeit zur Stellungnahme bleibt. Diese Anträge sind an einer der nächsten Parteiversammlungen zu behandeln.

## **Art. 11 Hauptversammlung**

Sie findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und umfasst:

- a) Jahresbericht des Präsidenten;
- b) Vorstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Entlastung des Kassiers und der Revisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren für eine 4-jährige Amtsdauer, die 1 Jahr nach den Landratswahlen beginnt;
- e) Ersatzwahlen während der Amtsdauer;
- f) Statutenänderung (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).  
Die Abänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zu der betreffenden Versammlung im Wortlauf unterbreitet werden;
- g) Behandlung von Anträgen und Rekursen;
- h) Varia und Umfrage.

## **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und drei bis sieben Mitgliedern. Die Wahl eines Co-Präsidiums ist zulässig. Im Vorstand ist (auch nach der Gemeindefeststellungsreform) mindestens eine Person aus Netstal, eine Person aus Riedern und/oder Glarus sowie eine Person aus Ennenda vertreten. Der Vorstand setzt sich aus möglichst allen Berufsgruppen und Altersklassen zusammen.

Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Präsident, Vorstandsmitglieder und Revisoren werden auf eine vierjährige Amtszeit gewählt und sind wieder wählbar. Die Erneuerungswahlen erfolgen jeweils nach Abschluss der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Der Vorstand besorgt den Verkehr mit der kantonalen Parteileitung und bestimmt die Delegierten zur kantonalen Delegiertenversammlung. Er kann Behördenmitglieder mit beratender Stimme zur Behandlung besonderer Geschäfte beiziehen.

In Abweichung von Abs. 1 sind für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Gemeindefeststellungsreform am 1. Januar 2011 im Vorstand zwei Personen aus Netstal, zwei Personen aus Riedern und/oder Glarus sowie zwei Personen aus Ennenda vertreten. Der Vorstand ist befugt, diesen Absatz nach dem Inkrafttreten der Gemeindefeststellungsreform am 1. Januar 2011 ohne weitere Beschlussfassung der Parteiversammlung aus den Statuten zu streichen.

## **Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die FDP Glarus. Ihm obliegt die ordentliche Geschäftsführung, insbesondere die Genehmigung der Versammlungsprotokolle.

Der Vorstand ist befugt, über einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000. — pro Jahr und über wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500. — pro Jahr selber zu beschliessen. Für weitere Ausgaben braucht es die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

In dringenden Geschäften, welche nicht die ordentliche Geschäftsführung betreffen, ist der Vorstand befugt, die angemessenen Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Beschlüsse gelten dann als genehmigt, wenn sie nicht innert fünf Tagen von wenigstens einem Zehntel aller Mitglieder abgelehnt worden sind.

#### **Art. 14 Vertretung nach aussen**

Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten die Partei nach aussen. Sie führen Kollektivunterschrift.

#### **Art. 15 Rechnungswesen und Haftung**

Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten haftet die FDP Glarus nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben am Parteivermögen keinerlei Anspruch.

#### **Art. 16 Rechnungsrevisoren**

Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

#### **Art. 17 Schlussbestimmungen**

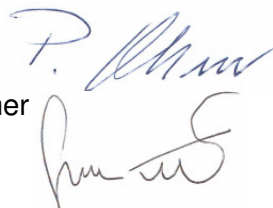
Diese Statuten ersetzen die bisher geltenden Statuten der FDP Glarus-Riedern, der FDP Netstal sowie der FDP Ennenda-Ennetbühls. Sie sind durch die Gründungsversammlung vom 26. Juni 2008 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden im Zuge einer Formellen Namensanpassung von der Hauptversammlung am 11. März 2009 überarbeitet und genehmigt.

Ennenda, 12. März 2009

FDP Glarus Mitte

Der Präsident/Die Präsidentin: Paul Olsen  
Der Sekretär/Die Sekretärin: Susanne Elmer

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The top signature is 'P. Olsen' and the bottom signature is 'Susanne Elmer'. The signatures are written in a cursive, flowing style.